
Volksabstimmung

vom 26. September 2010



Kanton St.Gallen

2 II. Nachtrag zum
Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

3 Kantonsratsbeschluss
über die S-Bahn St.Gallen 2013

Abstimmungsvorlagen

**2 II. Nachtrag zum
Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung**
Seite 3

**3 Kantonsratsbeschluss
über die S-Bahn St.Gallen 2013**
Seite 13

Vorlage 2

**II. Nachtrag zum
Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung**

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	4
Empfehlung des Kantonsrates	5
Argumente der Gegnerschaft	6
1. Vorgeschichte	7
2. Geltende Ladenöffnungsordnung	8
3. Anpassung der Ladenöffnungsordnung	8
4. Beschluss des Kantonsrates	9
5. Finanzielle Auswirkungen	10
6. Warum eine Volksabstimmung?	10
7. Ergänzende Informationen	10
Abstimmungsvorlage	11

II. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

2

Worum geht es?

Das geltende Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004 bestimmt, dass die Läden im Kanton St.Gallen von Montag bis Freitag bis 19 Uhr und am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr bis 17 Uhr geöffnet sein dürfen. Zudem kann die politische Gemeinde einen Abendverkauf je Woche bis 21 Uhr zulassen. Am öffentlichen Ruhetag bleiben die Läden geschlossen. Für spezielle Läden wie z.B. Tankstellenshops gelten erweiterte Ladenöffnungszeiten.

Die umliegenden Kantone und das benachbarte Ausland regeln die Ladenöffnungszeiten entweder gar nicht oder dann grosszügiger als der Kanton St.Gallen. Die Läden im Kanton St.Gallen geraten wegen dieser ungünstigen Wettbewerbssituation immer mehr ins Abseits. Insbesondere in den Grenzregionen wandert die Kaufkraft in die umliegenden Kantone und ins benachbarte Ausland ab. Darüber hinaus haben sich die Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung geändert. Es wird abends länger eingekauft, was durch den Erfolg der Tankstellenshops, die von Montag bis Freitag bis 22 Uhr geöffnet sein dürfen, eindrücklich belegt wird.

Aufgrund dieser Entwicklungen erweitert der Kantonsrat die allgemeine Ladenöffnung von Montag bis Freitag um eine zusätzliche Stunde, so dass an diesen Tagen alle Läden mindestens bis 20 Uhr geöffnet bleiben dürfen. Damit wird der Unterschied zu den umliegenden Kantonen und zum benachbarten Ausland etwas verringert. Zudem wird die unternehmerische Freiheit weniger eingeschränkt, da die Läden ihre Öffnungszeiten flexibler den Bedürfnissen der Kundschaft anpassen können. Die Ladenöffnung am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr bleibt hingegen unverändert. Ebenfalls unverändert bleibt, dass die politische Gemeinde einen wöchentlichen Abendverkauf bis 21 Uhr zulassen darf und dass die Läden am öffentlichen Ruhetag geschlossen sein müssen.



Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- die geltende Ladenöffnungsordnung sowohl die unternehmerische Freiheit als auch die Freiheit der Konsumentinnen und Konsumenten unnötig einschränkt;
- die Ladenöffnungsordnung des Kantons St.Gallen im Vergleich mit den umliegenden Kantonen und dem benachbarten Ausland sehr restriktiv ist;
- die Läden ihre Öffnungszeiten flexibler den Bedürfnissen ihrer Kundschaft anpassen können;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Läden im Kanton St.Gallen in den Grenzregionen verbessert wird;
- die Abwanderung der Kaufkraft und die damit einhergehende Verschiebung von Arbeitsplätzen in die umliegenden Kantone und ins benachbarte Ausland vermindert wird;
- den geänderten Einkaufsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen wird, da vermehrt abends eingekauft wird;
- neue Teilzeitstellen im Detailhandel entstehen können.

Argumente der Gegnerschaft

Aus der Mitte des Kantonsrates wurde das Ratsreferendum ergriffen. Die Gegnerinnen und Gegner der Vorlage, welche das Ratsreferendum ergriffen haben, empfehlen Ihnen Ablehnung, weil:

- ein Teil der Detaillisten, namentlich Inhaberinnen und Inhaber kleiner Läden, keine Erweiterung der abendlichen Ladenöffnungszeit bis 20 Uhr wolle;
- aus längeren Ladenöffnungszeiten nicht mehr Umsatz erwirtschaftet werde und keine neuen Arbeitsplätze entstünden;
- bereits nach dem geltenden Recht eine Ausnahmegewilligung erteilt werden könne, wenn es die Wettbewerbsfähigkeit erfordere (z.B. in der Stadt Rapperswil-Jona);
- das Familienleben, die Sozialkontakte, die Möglichkeiten zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und das abendliche Ruhebedürfnis des Verkaufspersonals weiter eingeschränkt würden;
- keine flankierenden Massnahmen zum Schutz des Verkaufspersonals (Gesamtarbeitsvertrag [GAV] bzw. Normalarbeitsvertrag [NAV]) erlassen würden;
- weitere Liberalisierungsschritte im Sinn einer «Salamitaktik» zu befürchten seien.

1. Vorgeschichte

Die geltenden Ladenöffnungszeiten sind das Resultat eines politischen Kompromisses, der erst nach mehreren Anläufen zur Revision des Gesetzes über den Ladenschluss vom 21. März 1972 zustande kam.

Die Stimmberechtigten lehnten in den Jahren 1996 und 2002 zwei Gesetzesvorlagen ab, die eine Verlängerung der allgemeinen Ladenöffnung von Montag bis Freitag bis 21 Uhr vorsahen.

Die dritte Vorlage der Regierung enthielt für die allgemeine Ladenöffnung an Werktagen nur geringe Änderungen und konzentrierte sich auf das Problem der sogenannten Tankstellenshops. Die Regierung schlug für verschiedene Ladenkategorien, die spezifische Bedürfnisse abdecken, erweiterte Öffnungszeiten vor. Dieser dritten Vorlage bzw. dem heute geltenden Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung stimmte der Kantonsrat mit 168:1 Stimme zu, und das Gesetz trat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Juli 2004 in Vollzug. Entscheidend für das Zustandekommen des Gesetzes war, dass die Gewerkschaften sowie der Verband der Tankstellenshop-Betreiberinnen und -Betreiber parallel zum Gesetzgebungsprozess einen Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt hatten, der in der Folge von der Regierung allgemeinverbindlich erklärt wurde.

2. Geltende Ladenöffnungsordnung

Das heute geltende Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (RLG) regelt die Ladenöffnung am Abend wie folgt:

Allgemeine Ladenöffnung (Art. 8 RLG)

Die Läden dürfen von Montag bis Freitag bis 19 Uhr geöffnet sein, am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr bis 17 Uhr. Zudem kann die politische Gemeinde einen Abendverkauf je Woche bis 21 Uhr zulassen.

Erweiterte Ladenöffnung (Art. 9 ff. RLG)

Die erweiterten Ladenöffnungszeiten dauern am Werktag bis 22 Uhr, am öffentlichen Ruhetag bis 21 Uhr. Sie gelten für Läden mit einer Fläche bis 120 m², die zur Hauptsache Lebensmittel anbieten (u.a. die bereits mehrfach erwähnten Tankstellenshops), sowie für Kioske, Blumenläden, Videotheken und Verkaufsstellen auf Autobahnraststätten.

Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten (Art. 12 f. RLG)

Die politische Gemeinde, das Volkswirtschaftsdepartement und die Regierung können Ausnahmegewilligungen erteilen. Die Regierung kann Ausnahmen bewilligen, wenn für eine Gemeinde ausserordentliche Verhältnisse bestehen. Dies ist dort der Fall, wo die Verkaufstätigkeit der Ladengeschäfte durch ausserkantonale oder ausländische Ladenschlussordnungen schwer benachteiligt wird. So bewilligte die Regierung den Läden in der Stadt Rapperswil-Jona, montags bis freitags bis 20 Uhr und samstags bis 18 Uhr zu öffnen.

3. Anpassung der Ladenöffnungsordnung

In der Novembersession 2008 des Kantonsrates wurde die Motion «Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung: Anpassung an die umliegenden Kantone» eingereicht. Die Motionäre führten aus, mit Blick auf die umliegenden Kantone Thurgau (Ladenöffnung werktags bis 22 Uhr) und Zürich (frei wählbare Ladenöffnungszeiten an Werktagen) beständen wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten im Kanton St.Gallen insbesondere in Grenzregionen Wettbewerbsnachteile.

In den umliegenden Kantonen und im benachbarten Ausland gelten am Abend folgende Ladenöffnungszeiten (Stand: Juni 2010):

Kanton/Ausland	Ladenöffnung an Werktagen	
	Montag bis Freitag	Samstag
Kantone AI, GL, SZ, ZH	keine Regelung	keine Regelung
Kanton TG	bis 22 Uhr	bis 22 Uhr
Kantone AR und GR	Regelung obliegt den Einwohnergemeinden (AR) bzw. politischen Gemeinden (GR)	
Fürstentum Liechtenstein	bis 21 Uhr	bis 17 Uhr
Bundesland Vorarlberg*	bis 19.30 Uhr, im Sommer bis 20 Uhr / einmal pro Woche bis 21 Uhr	bis 18 Uhr
Bundesland Baden-Württemberg	keine Regelung	keine Regelung
Bundesland Bayern	bis 20 Uhr	bis 20 Uhr

* Das österreichische Bundesrecht sieht als Regel Montag bis Freitag bis 21 Uhr vor.

4. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat stimmte am 24. Februar 2010 dem II. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung mit 65:44 Stimmen bei 2 Enthaltungen und 9 Abwesenheiten zu.

Die Vorlage sieht einzig vor, dass die Läden künftig von Montag bis Freitag bis 20 Uhr statt wie bisher bis 19 Uhr geöffnet sein dürfen. Insbesondere verzichtete der Kantonsrat auf die in der Motion beantragte und von der Regierung vorgeschlagene Verlängerung der Ladenöffnung am Samstag bis 18 Uhr.

Für den Kantonsrat war entscheidend, dass die Läden in allen umliegenden Kantonen und im angrenzenden Ausland am Abend von längeren Öffnungszeiten Gebrauch machen können. Die restriktive Regelung im Kanton St.Gallen wurde als unnötige Einschränkung sowohl für die Läden als auch für die Konsumentinnen und Konsumenten betrachtet.

Zudem verringert die Verlängerung der Ladenöffnung bis 20 Uhr den Bedarf nach Ausnahmeregelungen für Gemeinden in Grenzregionen und fördert die einheitliche Regelung der Ladenöffnungszeiten innerhalb des Kantons.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der II. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung kann auf kantonaler und kommunaler Ebene im Rahmen der bisherigen finanziellen Ressourcen vollzogen werden und hat daher keine finanziellen Auswirkungen.

6. Warum eine Volksabstimmung?

Der Kantonsrat unterstellte den II. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung mit 46 Ja-Stimmen der Volksabstimmung. Für ein Referendumsbegehren aus der Mitte des Kantonsrates, das sogenannte Ratsreferendum, muss ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates – also 40 Ratsmitglieder – zustimmen.

7. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 11. August 2009 (siehe Amtsblatt Nr. 35 vom 24. August 2009, Seiten 2359 ff.). Diese Botschaft ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr. 22.09.07) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

II. Nachtrag zum Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Erlassen am 24. Februar 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. August 2009¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004² wird wie folgt geändert:

Art. 8. Der Laden darf geöffnet sein:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr;
- b) am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr.

Allgemeine
Ladenöffnung

Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages.

Am öffentlichen Ruhetag bleibt der Laden geschlossen.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Elisabeth Schnider

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ ABl 2009, 2359 ff.

² sGS 552.1.

Kantonsratsbeschluss über die S-Bahn St.Gallen 2013

Inhaltsübersicht	Seite
Worum geht es?	14
Empfehlung des Kantonsrates	15
1. Ausgangslage	16
2. Vorhaben	17
3. Finanzielle Auswirkungen	22
4. Beschluss des Kantonsrates	22
5. Warum eine Volksabstimmung?	22
6. Ergänzende Informationen	23
Abstimmungsvorlage	24

Kantonsratsbeschluss über die S-Bahn St.Gallen 2013

3

Worum geht es?

Mit der S-Bahn St.Gallen 2013 erhalten alle Regionen des Kantons einen halbstündlichen Zugang zu einem vernetzten System von Bahn und Bus. Mit Gesamtinvestitionen des Bundes und des Kantons von rund 200 Mio. Franken in das Bahnnetz können in den Jahren 2011 bis 2013 die Voraussetzungen für das neue Angebotskonzept geschaffen werden. Der Fahrplanwechsel im Dezember 2013 bringt rund 30 Prozent mehr an Zugangebot. In den regionalen Knotenbahnhöfen entstehen optimale Anschlüsse auf Bahn und Bus.

In der Region um St.Gallen werden die Voraussetzungen für einen Viertelstundentakt geschaffen. Im südlichen Kantonsteil kommt es zwischen Altstätten und Uznach zu einer Verdoppelung des regionalen Bahnangebots. Die drei Bahnunternehmen SBB, SOB und Thurbo werden klimatisierte und behindertengerechte Züge einsetzen. Mit dem neuen Angebot können die Züge sehr produktiv verkehren. Die durchschnittlichen Kosten je Zugskilometer sinken.

Gegenüber dem heutigen Bahnangebot ergeben sich im nördlichen Kantonsgebiet deutliche Veränderungen. Die S-Bahn wird nicht mehr in einem hinkenden Takt mit Lücken von 40 Minuten, sondern neu in einem konsequenten 30-Minutentakt geführt. Für einzelne Bahnhöfe füllen regionale Schnellzüge diese Lücke. Der Ausbau der S-Bahn und der Anschluss der Ostschweiz an HGV und NEAT, zeitgleich in Realisierung, erlauben, diese regionalen Schnellzüge zu beschleunigen. So verkürzen sich zum Beispiel die Reisezeiten von Wil nach Buchs um 23 Minuten und von Altstätten nach Zürich um 18 Minuten.

Der Ausbau der Infrastruktur auf Ende 2013 bildet auch Grundlage für künftige Ausbauschritte im Fernverkehr und spätere regionale Teilergänzungen. Diese erfolgen ebenfalls auf der Basis der nationalen Knotenbahnhöfe St.Gallen und Sargans.

An die Gesamtinvestitionen von rund 200 Mio. Franken leistet der Kanton einen Beitrag von höchstens 49 914 400 Franken. Zudem gewährt der Kanton ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen von 29 560 000 Franken für die Vorfinanzierung von Bundesbeiträgen.



Empfehlung des Kantonsrates

Der Kantonsrat empfiehlt Ihnen Zustimmung, weil:

- die S-Bahn St.Gallen 2013 allen Regionen des Kantons halbstündlich gute Verbindungen mit Bahn und Bus bringt;
- mit der S-Bahn St.Gallen 2013 rund 30 Prozent mehr Bahnangebot geschaffen wird;
- ein gut ausgebautes Verkehrssystem für den Wirtschaftsstandort Ostschweiz von zentraler Bedeutung ist;
- die koordinierte Realisierung zusammen mit Ausbauvorhaben des Bundes hohe Reisezeitgewinne ermöglicht;
- neues, klimatisiertes und behindertengerechtes Rollmaterial verkehrt;
- die vorgeschlagenen Ausbauschritte ein sehr gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis aufweisen;
- die S-Bahn St.Gallen 2013 die Grundlage für künftige Ausbauschritte und regionale Teilergänzungen bildet.

1. Ausgangslage

Bestehende S-Bahn stösst an Grenzen

Seit 10 Jahren wird im nördlichen Kantonsteil ein S-Bahnsystem betrieben, das seither schrittweise mit zusätzlichen Angeboten – aber ohne Ausbau der Schieneninfrastruktur – verdichtet wurde. Weitere Verbesserungen des Angebots können nur mit einem Ausbau der Infrastruktur und Anpassungen an der heutigen Fahrplanstruktur umgesetzt werden. Die bestehende S-Bahn St.Gallen beruht auf der Fahrplanstruktur des Konzepts «Impuls 97», mit dem im Jahr 1997 der Halbstundentakt im Fernverkehr Zürich–St.Gallen mit dem bekannten Hinketakt im Fürstenland und den langen Fahrzeiten verwirklicht wurde. Im südlichen Kantonsteil verkehren die Regionalzüge noch im Stundentakt. Schnellzüge schaffen zwischen den Regionen und für einzelne Gemeinden zusätzliche Fahrmöglichkeiten. Sie verkehren heute jedoch vergleichsweise langsam und mit vielen Halten.

Bundesvorhaben erlauben kürzere Fahrzeiten

Bundesbeschlüsse aus den Jahren 2004, 2005 und 2009 schaffen die Grundlage für Beschleunigungen und Systematisierungen der Fahrpläne im Fernverkehr. Diese können schrittweise in den Zeithorizonten 2013, 2015 und 2018 umgesetzt werden. So werden die Fahrzeiten zwischen Zürich, St.Gallen und Sargans auf je unter eine Stunde verkürzt. In St.Gallen und Sargans treffen die Züge inskünftig wie in Zürich gebündelt zur vollen und halben Stunde ein. Die S-Bahn St.Gallen 2013 wird neu halbstündlich Anschlüsse herstellen. Die bereits beschlossenen Ausbauvorhaben zwischen Zürich und St.Gallen beinhalten den Ausbau der bestehenden Strecke. Die Fahrzeit von unter einer Stunde wird Ende 2015 mit einem zusätzlichen Neigezug erreicht, der zwischen Winterthur und St.Gallen ohne Halt verkehrt und zweistündlich weiter nach München fährt. Auch die im Mai 2010 von den SBB bestellten neuen Doppelstockzüge sollen Kurven schneller befahren können und Zürich mit St.Gallen ebenfalls auf der bestehenden Strecke in weniger als einer Stunde verbinden.

Abstimmung von Infrastruktur und Fahrplan

Die in weiten Teilen eingleisige Schieneninfrastruktur und die hohe Anzahl von regionalen Umsteigebahnhöfen erfordern eine enge Abstimmung von Infrastrukturvorhaben und Fahrplanangebot. Züge sollen

sich halbstündlich in Knotenbahnhöfen begegnen, um optimale Anschlüsse auf Bahn und Bus zu ermöglichen. Begegnungen der S-Bahn mit Schnellzügen erfordern zweigleisige Streckenabschnitte. In Knotenbahnhöfen braucht es genügend Perronkanten, und Züge müssen, ohne gegenseitige Behinderung ein- und ausfahren können, um Kapazitätsengpässe zu vermeiden. Die entsprechenden Planungen und Projektierungsarbeiten für die S-Bahn St.Gallen 2013 erfolgten in den letzten fünf Jahren in enger Zusammenarbeit mit den Bahnunternehmen.

Basis für weitere Ausbauschritte ab 2018

Bund und Kantone planen mit den Bahnen bereits weitere Angebots- und Infrastrukturausbauten für den Zeitraum ab 2018. Diese bauen auf einer realisierten S-Bahn St.Gallen 2013 auf. Künftige Ausbauschritte können die S-Bahn St.Gallen 2013 in den einzelnen Regionen weiter ergänzen. Die enge Zusammenarbeit mit den Bahnen und den benachbarten Regionen stellt sicher, dass die einzelnen Ausbauten aufeinander passen und die mit dem Kantonsratsbeschluss über die S-Bahn St.Gallen 2013 finanzierten Infrastrukturausbauten nachhaltig genutzt werden können.

Ergänzende Anpassungen des Busangebots

Mit der S-Bahn St.Gallen 2013 werden in über einem Dutzend regionaler Knotenbahnhöfe optimale Anschlussverhältnisse für Busverbindungen in die Gebiete abseits der Bahn bestehen. Der Ausbau von Bushöfen und die Anpassung der Busnetze erfolgen im Rahmen des vom Kantonsrat beschlossenen 4. Programms zur Förderung des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2009 bis 2013. Das Bahn- und Busangebot wird gemeinsam geplant und ermöglicht attraktive Transportketten für beliebige Fahrten im Kanton und in die Nachbarregionen.

2. Vorhaben

Halbstundentakt für alle Regionen

Mit der S-Bahn St.Gallen 2013 erhalten alle Regionen des Kantons halbstündlich gute Verbindungen mit Bahn und Bus. Gleichzeitig können mit den Bundesvorhaben die Schnellzugverbindungen im Kanton markant beschleunigt werden. Insgesamt wird das Zugsangebot im Regionalverkehr um rund 30 Prozent erhöht.

Liniennetzplan

Das Fahrplanangebot der S-Bahn St.Gallen wird in einem Liniennetzplan dargestellt. Das Netz deckt den gesamten Kanton ab und reicht in die Nachbarkantone Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden und Thurgau.

Die Verbesserungen in den einzelnen Regionen

In den einzelnen Regionen ergeben sich mit der S-Bahn St.Gallen 2013 folgende konkreten Verbesserungen:

Fürstenland/St.Gallen

- Verlängerung des Rheintal-Express bis Wil;
- Beschleunigung der S-Bahn Wil–St.Gallen;
- 3 Verbindungen je Stunde zwischen Wil, Uzwil, Flawil, Gossau, St.Gallen;
- Verdichtungen zu den Hauptverkehrszeiten.

Rorschach/Bodensee

- Halbstundentakt St.Gallen–Altstätten;
- Zusätzliche S-Bahn-Linie Herisau–St.Margrethen;
- Beschleunigung des Rheintal-Express.

Rheintal/Werdenberg

- Beschleunigung des Rheintal-Express mit optimalen Anschlüssen nach Zürich (in Sargans) und Graubünden;
- Verlängerung der S-Bahn Altstätten–Buchs–Sargans.

Walensee/Sarganserland

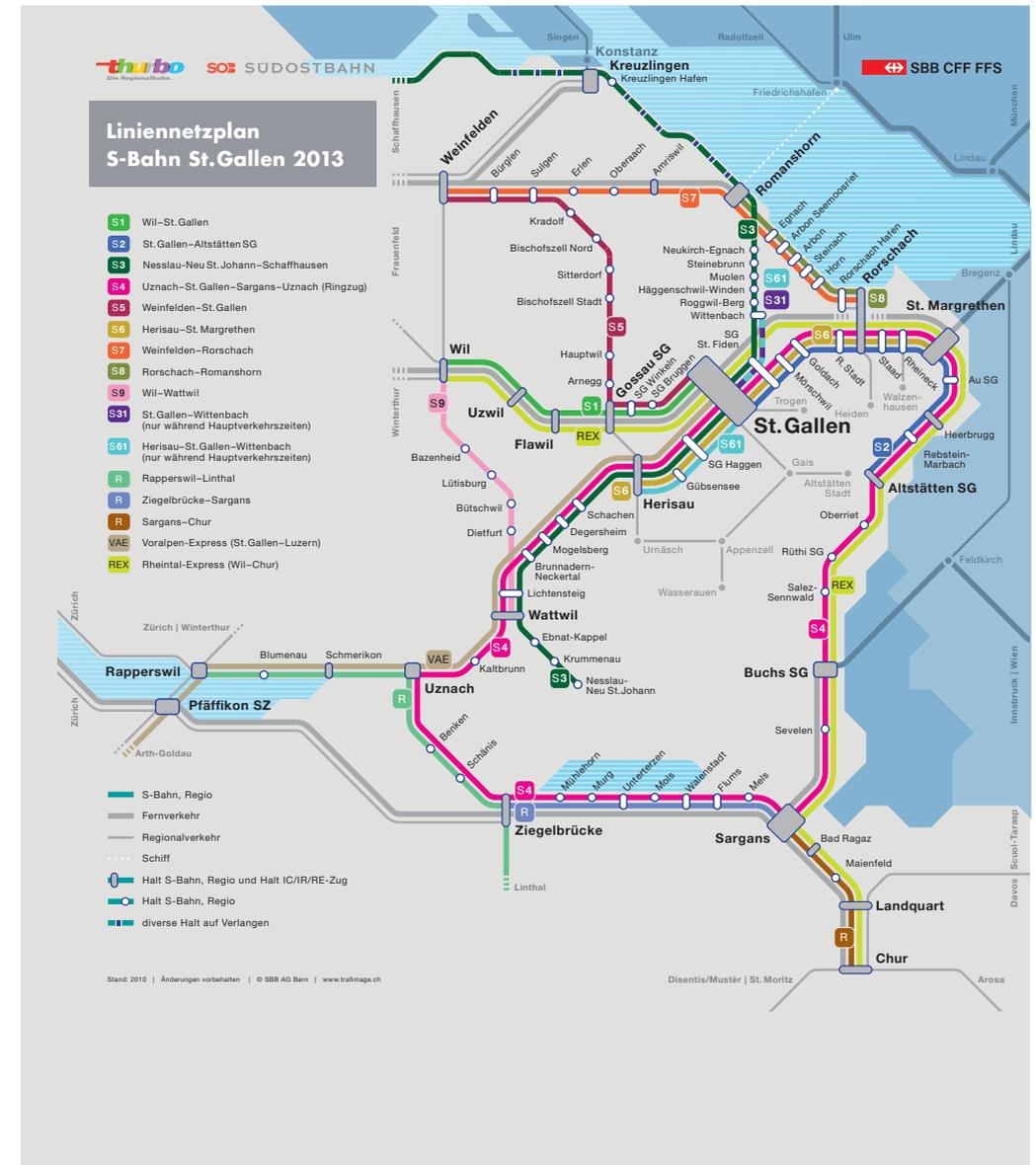
- Zweite, beschleunigte Verbindung Ziegelbrücke–Sargans;
- Halbstundentakt für grössere Bahnhöfe;
- Anschluss an den «Glarner Sprinter» Richtung Zürich in Ziegelbrücke.

Linthgebiet

- Zweite, beschleunigte Verbindung Uznach–Ziegelbrücke;
- Halbstundentakt für grössere Bahnhöfe im Raum Wattwil–Rapperswil–Ziegelbrücke–Sargans.

Toggenburg

- Halbstundentakt St.Gallen–Wattwil;
- Beschleunigung des Voralpen-Express;
- Direktverbindung Nesslau–St.Gallen–Romanshorn–Schaffhausen.



Klimatisierte, behindertengerechte neue Züge

Die S-Bahn St.Gallen 2013 ist ein Gemeinschaftsprojekt von Bund, Kanton und den drei Bahnunternehmen SBB, SOB und Thurbo. Alle Bahnen werden modernes, klimatisiertes und behindertengerechtes Rollmaterial einsetzen.

Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt durch die Bahnen mit Genehmigung durch Bund und Kanton.

Bis Ende 2013 werden rund drei Viertel aller SBB/SOB-Bahnhöfe im Kanton mit erhöhten Perronkanten ausgerüstet sein. Zusammen mit dem Einsatz von Niederflurfahrzeugen wird auf allen Strecken und den meisten Bahnhöfen ein ebenes Eintreten in die Züge ermöglicht. Für einen grossen Teil der Verkehrsbedürfnisse kann damit eine durchgehend behindertengerechte Transportkette angeboten werden. Vom barrierefreien Zugang profitieren neben Rollstuhlfahrenden insbesondere auch Personen mit Kinderwagen, Velos oder Gepäck und gehbehinderte Menschen.

Infrastrukturausbauten für die S-Bahn

In Ergänzung zu den Bundesprojekten für die Beschleunigung der regionalen Schnellzugverbindungen sind für die S-Bahn St.Gallen 2013 folgende sieben Infrastrukturausbauten der SBB notwendig und Gegenstand des Kantonsratsbeschlusses über die S-Bahn St.Gallen 2013:

- Bahnhof St.Gallen: Zusatzperron
- Bahnhof Rebstein-Marbach: Kreuzungsbahnhof
- Bahnhof Oberriet: Kreuzungsbahnhof
- Bahnhof Rüthi: Publikumsanlagen
- Bahnhof Sevelen: Publikumsanlagen
- Bahnhof Uznach: Perronverlängerung
- Strecke Gossau–Schwarzenbach: Zugfolgezeitverkürzung

Die S-Bahn St.Gallen 2013 profitiert von weiteren Ausbauten, die im Zeitraum 2008 bis 2011 realisiert werden. Dies betrifft insbesondere die Totalsanierung der Strecke Wil–Nesslau und Doppelspurausbauten im Raum St.Gallen–Mörschwil/Wittenbach sowie Goldach. Hier werden nochmals rund 200 Mio. Franken investiert.



SBB



SOB



Thurbo

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Verwirklichung der S-Bahn St.Gallen 2013 in den Jahren 2011 bis 2013 setzt insgesamt 14 Einzelvorhaben mit Gesamtkosten von 200 Mio. Franken voraus. Die Finanzierung erfolgt aus fünf verschiedenen Finanzierungsgefässen mit Beteiligung des Bundes. Rund 100 Mio. Franken entfallen auf Vorhaben zur Beschleunigung der regionalen Schnellzugverbindungen und werden vom Bund allein getragen. Rund 30 Mio. Franken für Ausbauten der SOB werden über den ordentlichen Rahmenkredit für Privatbahnen finanziert.

Der Kantonsratsbeschluss über die S-Bahn St.Gallen 2013 umfasst den Kantonsanteil für die sieben SBB-Vorhaben, die der Bund über den Infrastrukturfonds finanziert, und ein SOB-Vorhaben mit Spezialregelung. Der Staatsbeitrag beläuft sich auf höchstens 49,91 Mio. Franken. Zudem gewährt der Kanton ein zinsloses Darlehen von 29,56 Mio. Franken zur Vorfinanzierung von nicht rechtzeitig fliessenden Bundesbeiträgen. Die Kosten basieren auf dem Vorprojekt mit Preisbasis Dezember 2008.

Das Mehrangebot an Zugleistungen führt zu zusätzlichen jährlichen Betriebskosten. Diese Betriebskosten werden grundsätzlich durch Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam getragen. Basierend auf Richtofferten belaufen sich diese Betriebskosten auf 11,6 Mio. Franken. Dank eines effizienten Einsatzes von Rollmaterial und Personal sinken mit der S-Bahn St.Gallen 2013 die Kosten je Zugskilometer im Durchschnitt um fast 20 Prozent.

4. Beschluss des Kantonsrates

Der Kantonsrat erliess den Kantonsratsbeschluss über die S-Bahn St.Gallen 2013 am 8. Juni 2010 mit 94:3 Stimmen bei 7 Enthaltungen.

5. Warum eine Volksabstimmung?

Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als 15 Mio. Franken zur Folge haben, müssen nach dem Gesetz über Referendum und Initiative dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden. Davon

ausgenommen sind Staatsbeiträge an Verkehrsunternehmen, die lediglich dem fakultativen Finanzreferendum unterstehen, wenn sie sich auf das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz oder das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs abstützen.

Der Bau der S-Bahn St.Gallen 2013 bewirkt Ausgaben zu Lasten des Kantons von 49,91 Mio. Franken. Darüber hinaus sind die erwarteten Bundesbeiträge von insgesamt 29,56 Mio. Franken durch den Kanton St.Gallen vorzufinanzieren. Es handelt sich dabei nicht ausschliesslich um Staatsbeiträge im oben erwähnten Sinn, da sich insbesondere die Vorfinanzierungen nicht vollständig auf das Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz oder auf das Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs abstützen lassen. Der Kantonsratsbeschluss unterliegt daher – da sich die Vorlage nicht aufteilen lässt – dem obligatorischen Finanzreferendum.

6. Ergänzende Informationen

Wer sich zusätzlich informieren will, findet ergänzende Ausführungen in der Botschaft der Regierung vom 12. Januar 2010 (siehe auch Amtsblatt Nr.5 vom 1. Februar 2010, Seiten 302 ff.). Die Botschaft der Regierung ist beim Drucksachenverkauf der Staatskanzlei, 9001 St.Gallen, kostenlos erhältlich oder kann im Internet unter www.ratsinfo.sg.ch (Geschäft Nr.37.10.01) heruntergeladen werden. Bestellungen sind auch per Fax (071 229 26 06) oder per E-Mail (drucksachen.sk@sg.ch) möglich.

Fachinformationen zu Fahrplänen, Infrastrukturen und Fahrzeugen sind im Internet unter www.s-bahn2013.ch abrufbar.

Kantonsratsbeschluss über die S-Bahn St.Gallen 2013

Erlassen am 8. Juni 2010

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. Januar 2010¹ Kenntnis genommen und beschliesst:

1. Der Kanton St.Gallen leistet:

- a) einen Beitrag von Fr. 45 220 000.– an den Bau der Infrastruktur-Module der S-Bahn St.Gallen 2013;
- b) einen Beitrag von höchstens Fr. 4 694 400.– an die von den Schweizerischen Bundesbahnen zu zahlenden, nicht dem Vorsteuerabzug unterliegenden Mehrwertsteuern.

Für die Beitragsleistungen wird ein Kredit von höchstens Fr. 49 914 400.– gewährt. Dieser wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2012 innert zehn Jahren abgeschrieben.

2. Der Kanton St.Gallen gewährt ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen von Fr. 29 560 000.– zur Vorfinanzierung der Bundesbeiträge aus dem Infrastrukturfonds und aus dem FinöV-Fonds für das ZEB-Modul Salez-Sennwald.

Für das Darlehen wird ein Kredit von Fr. 29 560 000.– gewährt. Dieser wird der Investitionsrechnung unter Verzicht auf eine planmässige Abschreibung belastet.

3. Die Regierung wird ermächtigt, in Vereinbarungen mit den Bahnunternehmen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Beiträge und deren Auszahlung sowie die Gewährung des Darlehens zu regeln.

4. Der Kantonsrat beschliesst endgültig über Nachtragskredite für unvorhersehbare Mehrkosten.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

5. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen der genehmigten Kredite Konzeptänderungen zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen Gründen notwendig sind und das Gesamtkonzept dadurch nicht wesentlich geändert wird.

6. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.²

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 ABl 2010, 302 ff.

2 Art. 6 RIG, sGS 125.1.